



Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung **2026**

**Bei Beendigung der Steuerpflicht
im Jahre 2026 infolge:**

- **Wegzug ins Ausland**
- **Tod von Steuerpflichtigen**



**Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung**



Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Bändliweg 21
8090 Zürich

Inhalt

Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2026 einzureichen?

Bemessungsgrundlagen	4
Quellensteuerpflichtige Personen	5
Unterjährige Steuerpflicht	6
Interkantonale und internationale Steuerausscheidung	6
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	6
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	6
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	6
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	6
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	6
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	7

Was ist neu in der Steuerperiode 2026?

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	9
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	9
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	10
Wertschriftertrag	11
Übrige Einkünfte und Gewinne	11

Abzüge

Berufsauslagen	12
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	12
Mehrkosten der Verpflegung	12
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	13
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	13
Auslagen bei Nebenerwerb	13
Schuldzinsen	13
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	13
Beiträge an die 3. Säule a	14
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	14
Weitere Abzüge	15
Aus- und Weiterbildungskosten	15
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	17

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte	18
Nettoeinkommen	18
Zusätzliche Abzüge	18
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	19

Vermögen im In- und Ausland

Bewegliches Vermögen	21
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	21
Schulden	21

Kapitalleistungen im Jahr 2026

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026 mit Verrechnungsantrag	24
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	25
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	26
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	26
Checkliste	27

Liegenschaftenverzeichnis

Liegenschaftenerträge	28
Unterhalts- und Verwaltungskosten	28
Vermögenssteuerwert	29

Beilagen zur Steuererklärung

Beispiel



Steuererklärung 2026 im Kalenderjahr 2026

Wer hat im Kalenderjahr 2026 eine Steuererklärung 2026 einzureichen?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2026 ist im Kalenderjahr 2026 für den **Zeitraum 1. Januar 2026 bis Beendigung der Steuerpflicht** von allen natürlichen Personen einzureichen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr 2026 endet infolge

- Wegzug ins Ausland
- Tod der steuerpflichtigen Person
- Beendigung der Steuerpflicht im Kanton bei vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen.

Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2)

Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)» zu machen.

Wegzug ins Ausland

Die Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer besteht im Kanton Zürich für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis zum Wegzug**. Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2026 einzureichen.

Tod des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2026

Die Steuerpflicht besteht für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis und mit dem Todestag**. Es ist daher für diese Steuerperiode eine Steuererklärung 2026 einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2026

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Für die Steuerperiode **ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Tod des Ehegatten** ist eine **gemeinsame Steuererklärung 2026** für beide Ehegatten einzureichen.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2026

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2026 sind somit die tatsächlichen, **ab Beginn 2026 bis zum Wegzug** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2026

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2026 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2026 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2026

Bis und mit Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2026 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2026 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte **beider Ehegatten** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Endet – infolge Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich – die Steuerpflicht eines im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2026, so ist das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Beginn 2026 bis zur Aufgabe des Nebensteuerdomizils in die Steuererklärung 2026 einzutragen.

Vermögen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2026

Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis zum Wegzug. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2026 ist demnach **das Vermögen zum Zeitpunkt des Wegzuges** einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2026

Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis und mit dem Todestag der steuerpflichtigen Person. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In die Steuererklärung 2026 ist demnach **das Vermögen am Todestag** einzutragen.

Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Die Vermögenssteuer wird auf dem gemeinsamen Vermögen beider Ehegatten erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2026 bis und mit dem Todestag des Ehegatten. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2026 ist demnach **das Vermögen beider Ehegatten am Todestag des einen Ehegatten einzutragen.**

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2026

In die Steuererklärung 2026 ist das gesamte in- und ausländische **Vermögen im Zeitpunkt der Aufgabe des Nebensteuerdomizils** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Quellensteuerpflichtige Personen

Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder deren quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3'000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80'000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z.B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C erhält;
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2026

Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2026

Die Steuerpflicht quellensteuerpflichtiger Personen im Kanton endet grundsätzlich mit dem Wegzug ins Ausland. Bei Beendigung der Steuerpflicht im Kalenderjahr 2026 haben quellensteuerpflichtige Personen eine Steuererklärung 2026 einzureichen, sofern sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person dagegen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton und unterliegt sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, so muss die Steuererklärung 2026 im Zuzugskanton eingereicht werden.

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze:

Einkommen Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; so werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Vermögen Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Interkantonale und internationale Steuerausscheidung

Deklaration Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Steuerausscheidung Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Einkommen Bei Anfall einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2026 sind in der Steuererklärung 2026 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Vermögen In der Steuererklärung 2026 ist das **Vermögen per Ende der Steuerpflicht** einzutragen. Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2026 (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit
• ab Beginn 2026 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers);
• ab Erbgang bis Ende der Steuerpflicht (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers).
Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 unter Ziffer 50 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

30 Tage Die Steuererklärung ist **innert 30 Tagen** nach Zustellung der Formulare beim Gemeindesteueramt einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Fristenstreckungen durch die Steuerbehörden.

Fristenstreckungen Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein Gesuch um Fristenstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben des Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Beachten Sie, dass sämtliche Akten in Papierform nach dem Scanning vernichtet werden.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes**, oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung).

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittels des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Selbstanzeige

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Steuerbetrug

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2026 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2026.

Definitiver Steuerbezug

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2026 vor dem 1. Oktober 2026 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Zinsen zu Ihren Gunsten

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2026 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Zinsen zu Ihren Lasten

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenteren Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Schlussrechnung

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2026 0,75%.

Zinssatz

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Stundung und Ratenzahlungen

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissig-tägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehend von 4,5% auf 0,25% gesenkt.

Verzugszins

Was ist neu in der Steuerperiode 2026?

Einkäufe Säule 3a

Ab der Steuerperiode 2026 können neu zusätzlich zu den ordentlichen geleisteten Säule 3a-Beiträgen auch Einkäufe getätigt werden für Beitragslücken, die ab dem 1.1.2025 entstanden sind. Die Informationen über die Obergrenze von Einkaufsbeiträgen und die Voraussetzungen für die Abzugsberechtigung finden Sie auf der Seite 14 dieser Wegleitung.

Teuerungsausgleich

Um der Teuerung Rechnung zu tragen, sind per 1.1.2026 zahlreiche Abzüge sowie die Steuertarife bei der Staatssteuer angepasst worden. Ausserdem ist im Zusammenhang mit den Berufsauslagen der Fahrkostenabzug für Automobile pro Kilometer von CHF 0.70 auf CHF 0.75 angehoben worden.

Bei der direkten Bundessteuer hat es im Gegensatz zur Staatssteuer nur vereinzelte Anpassungen gegeben. Grund dafür ist, dass die Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer jährlich ausgeglichen werden, bei der Staatssteuer hingegen nur alle zwei Jahre. Aufgrund der geringen Teuerung seit dem letzten (per 1.1.2025 erfolgten) Teuerungsausgleich bei der direkten Bundessteuer bleiben die meisten Abzüge sowie die Steuertarife unverändert. Die Informationen zu Höhe und Voraussetzungen der einzelnen Abzüge finden Sie auf den Seiten 12–17 und 19–20 dieser Wegleitung. Die maximale Abzugshöhe ist zudem auch in den massgeblichen Hilfsformularen aufgeführt.

Hinweis: Liegenschaftenneubewertung – mögliches Inkrafttreten der Weisung des Regierungsrates per 1.1.2026

Im August 2024 hat der Regierungsrat die revidierte Weisung an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2026 (Weisung 2026; ZStB 21.1) erlassen. Wegen einer beim Bundesgericht hängigen Beschwerde gegen diese Weisung war bis zum Zeitpunkt des Drucks dieser Wegleitung noch nicht klar, ob die neuen Bewertungsregeln wie geplant per 1.1.2026 in Kraft treten werden oder nicht. In der Steuererklärung können daher die bisher geltenden Eigenmietwerte und Vermögenssteuerwerte deklariert werden.

Für den Fall, dass das Bundesgericht die hängige Beschwerde abweist und die Weisung 2026 per 1.1.2026 in Kraft tritt, werden die Vermögenssteuerwerte von den Steuerbehörden im Rahmen der Veranlagung von Amtes wegen korrigiert. Auf eine Anpassung der Eigenmietwerte will der Regierungsrat aufgrund des Volksentscheids vom 28. September 2025 über die Abschaffung des Eigenmietwerts jedoch für Liegenschaften bis und mit Baujahr 2025 verzichten. Die aktuellsten Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuерwissen für Privatpersonen).

Hinweis: Härtefalleinschlag auf dem Eigenmietwert

Der Kantonsrat hat im vergangenen Jahr eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes betreffend die (Wieder-)Einführung eines Härtefalleinschlags auf dem Eigenmietwert beschlossen. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Wegleitung war jedoch noch nicht klar, ob diese Gesetzesanpassung und die darauf gestützte, vom Regierungsrat zu erlassende Weisung bereits per 1.1.2026 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden.

Die aktuellsten Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuerwissen für Privatpersonen).

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als **Einkommen** aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläums geschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/ Steuererklärung) bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuererklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäss Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstücksgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens volumäiglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstücksgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen gel-

Einkünfte im In- und Ausland		Gehalts CHF ohne Steuern	
1. Gehalts- und entschädigende Entlohnungen 1.1 Gehaltsentgelte 1.2 und 2.2 Entlohnungen für Dienstleistungen 1.3 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.4 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.5 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.6 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.7 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.8 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.9 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.10 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.11 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.12 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.13 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.14 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.15 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.16 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.17 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.18 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.19 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.20 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.21 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.22 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.23 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.24 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.25 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.26 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.27 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.28 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.29 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.30 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.31 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.32 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.33 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.34 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.35 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.36 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.37 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.38 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.39 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.40 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.41 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.42 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.43 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.44 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.45 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.46 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.47 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.48 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.49 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.50 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.51 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.52 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.53 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.54 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.55 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.56 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.57 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.58 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.59 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.60 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.61 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.62 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.63 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.64 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.65 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.66 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.67 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.68 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.69 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.70 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.71 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.72 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.73 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.74 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.75 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.76 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.77 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.78 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.79 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.80 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.81 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.82 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.83 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.84 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.85 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.86 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.87 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.88 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.89 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.90 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.91 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.92 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.93 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.94 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.95 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.96 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.97 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.98 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.99 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.100 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.101 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.102 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.103 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.104 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.105 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.106 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.107 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.108 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.109 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.110 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.111 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.112 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.113 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.114 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.115 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.116 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.117 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.118 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.119 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.120 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.121 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.122 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.123 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.124 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.125 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.126 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.127 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.128 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.129 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.130 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.131 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.132 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.133 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.134 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.135 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.136 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.137 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.138 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.139 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.140 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.141 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.142 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.143 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.144 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.145 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.146 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.147 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.148 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.149 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.150 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.151 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.152 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.153 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.154 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.155 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.156 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.157 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.158 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.159 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.160 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.161 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.162 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.163 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.164 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.165 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.166 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.167 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.168 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.169 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.170 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.171 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.172 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.173 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.174 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.175 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.176 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.177 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.178 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.179 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.180 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.181 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.182 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.183 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.184 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.185 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.186 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.187 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.188 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.189 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.190 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.191 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.192 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.193 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.194 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.195 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.196 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.197 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.198 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.199 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.200 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.201 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.202 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.203 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.204 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.205 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.206 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.207 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.208 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.209 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.210 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.211 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.212 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.213 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.214 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.215 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.216 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.217 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.218 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.219 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.220 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.221 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.222 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.223 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.224 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.225 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.226 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.227 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.228 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.229 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.230 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.231 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.232 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.233 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.234 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.235 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.236 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.237 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.238 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.239 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.240 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.241 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.242 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.243 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.244 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.245 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.246 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.247 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.248 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.249 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.250 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.251 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.252 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.253 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.254 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.255 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.256 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.257 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.258 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.259 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.260 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.261 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.262 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.263 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.264 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.265 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.266 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.267 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.268 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.269 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.270 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.271 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.272 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.273 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.274 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.275 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.276 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.277 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.278 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.279 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.280 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.281 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.282 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.283 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.284 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.285 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.286 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.287 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.288 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.289 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.290 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.291 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.292 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.293 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.294 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.295 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.296 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.297 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.298 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.299 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.300 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.301 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.302 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.303 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.304 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.305 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.306 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.307 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.308 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.309 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.310 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.311 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.312 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.313 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.314 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.315 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.316 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.317 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.318 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.319 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.320 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.321 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.322 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.323 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.324 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.325 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.326 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.327 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.328 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.329 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.330 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.331 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.332 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.333 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.334 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.335 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.336 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.337 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.338 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.339 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.340 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.341 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.342 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.343 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.344 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.345 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.346 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.347 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.348 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.349 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.350 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.351 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.352 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.353 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.354 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.355 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.356 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.357 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.358 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.359 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.360 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.361 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.362 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.363 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.364 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.365 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.366 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.367 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.368 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.369 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.370 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.371 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.372 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.373 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.374 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.375 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.376 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.377 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.378 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.379 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.380 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.381 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.382 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.383 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.384 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.385 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.386 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.387 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.388 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.389 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.390 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.391 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.392 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.393 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.394 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.395 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.396 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.397 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.398 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.399 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.400 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.401 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.402 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.403 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.404 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.405 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.406 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.407 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.408 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.409 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.410 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.411 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.412 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.413 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.414 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.415 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.416 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.417 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.418 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.419 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.420 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.421 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.422 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.423 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.424 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.425 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.426 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.427 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.428 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.429 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.430 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.431 Gehaltsentgelte für Dienstleistungen 1.432 Gehaltsentgelte für Dienstleist			

tend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des kantonalen Steueramtes zum Abzug besonderer Aufwendungen des gewerbsmässigen Liegenschaftshändlers bei der Grundstücksgewinnsteuer (ZStB 221.2), abrufbar unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter / Zürcher Steuerbuch).

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben.

Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstücksgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

zu 100%

Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%
 - Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
 - Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
 - in allen übrigen Fällen zu 100%
 - Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a)
 - Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

 - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
 - Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung Ertragsanteil
 - Bei Leibrentenversicherungen finden Sie den steuerbaren Ertragsanteil in der jährlich vom Versicherer auszustellenden Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.
 - Bei privaten Leibrenten und Verpfändungen sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsteil anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Den für die aktuelle Steuerperiode geltenden Berechnungssatz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuerwissen für Privatpersonen).

Berechnungsformel: Erhaltene Leibrente / Verpfändung x Berechnungssatz (in %)

100

- Alle anderen Renten

zu 100%

Deklarationshinweise

- Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolonnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.
 - Bei Leibrenten und Einkünften aus Verpfändung ist der Gesamtbetrag in die Vorkolonne «Betrag» und der steuerbare Ertragsanteil in die Hauptkolonne einzutragen. Die Kolonne «Prozente» ist leer zu lassen.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten									
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Person 1		X AHV	IV	130		2 4 0 0 0	
		Person 2							
3.2	Renten/Pensionen	Betrag		Prozente				3 3 6 0 0	
		Person 1	960	4 2 0 0 0	961	8 0	134		
		Person 1	962		963		135		
		Person 2	964		965		136		
		Person 2	966		967		137		

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, welche Bezügern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]

Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftentschädigungen, Taggelder

[Ziffer 3.4]

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenertrag [Ziffer 4]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]

Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]

Einkünfte aus Geschäfts- und Korporationsanteilen sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueraamt.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Nettoertrag aus Liegenschaften [Ziffer 6]

Erträge aus Liegenschaften sowie die Unterhaltskosten sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf den Seiten 28–29 dieser Wegleitung.

Abzüge

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benutzt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer**;
für Auto **75 Rp. pro Fahrkilometer**.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.

Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'200** beschränkt.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'300** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

- 2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
 - wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essengutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
 - wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.
- 2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nacharbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nacharbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3'200 im Jahr abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Ganztagskennung). Diese sind unter Ziffer 1

öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z.B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigung, insgesamt mindestens

20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigung, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

Die Verfügungen der Finanzdirektion über die Besteuerung von Entschädigungen an nebenamtliche Mitglieder von Legislativbehörden, Exekutivbehörden, Schulbehörden und kirchlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden (ZStB 17.3) können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftenunterhaltskosten geltend zu machen (Details siehe Seite 29) und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

[Ziffer 13.1]

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]
Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann der Zahlende der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

		Berufsauslagen 2026 Permit für Berufsauslagen und -zulassungen	
Kanton Zürich			
AMT/BLZ: 7 5 6		Gemeinde _____	
Name _____		Vorname _____	
Anliegennummer _____			
Aktennummer / Status _____			
Stadtstruktur CDE ohne Regeln		Bundessteuer CDE ohne Regeln	
1. Fahrleistung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Entfernung bei Ausübung des Berufsberufes)		201	
1a) Fahrleistung (km) (max. 100 km je Tag) CDE 750		202	
12a) Auto, Motorrad (weiteren Aufschluss CDE 12) in der Regelzeit (jetzt) CDE 750		203	
2. Kosten für die Verpflegung (Entfernung bis zu 100 km je Tag)		204	
2a) Kosten für die Verpflegung (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2200		205	
3. Mietkosten des Wohnraums		206	
3a) Mietkosten des Wohnraums (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2200		207	
4. Kosten für die Ausübung des Berufsberufes		208	
4a) Kosten für die Ausübung des Berufsberufes (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2200		209	
5. Überprüfung der Ausübung des Berufsberufes		210	
5a) Überprüfung der Ausübung des Berufsberufes (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2200		211	
6. Miete für einen zweiten Wohnraum		212	
6a) Miete für einen zweiten Wohnraum (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2200		213	
7. Auslagen bei Nebenkostenpauschale		214	
7a) Auslagen bei Nebenkostenpauschale (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2400		215	
8. Auslagen bei Nebenkostenpauschale		216	
8a) Auslagen bei Nebenkostenpauschale (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2400		217	
9. Tarif der Berufsauslagen		218	
9a) Tarif der Berufsauslagen (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 74		219	
10. Bezugnahme der Berufsauslagen eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg (entfernt unerlaubtes Betriebsmittel (Zulassungserlaubnis))		220	
10a) Bezugnahme der Berufsauslagen eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg (entfernt unerlaubtes Betriebsmittel (Zulassungserlaubnis)) (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2500		221	
10b) Bezugnahme der Berufsauslagen eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg (entfernt unerlaubtes Betriebsmittel (Zulassungserlaubnis)) (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2500		222	
10c) Bezugnahme der Berufsauslagen eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg (entfernt unerlaubtes Betriebsmittel (Zulassungserlaubnis)) (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2500		223	
10d) Bezugnahme der Berufsauslagen eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg (entfernt unerlaubtes Betriebsmittel (Zulassungserlaubnis)) (Entfernung bis zu 100 km je Tag) CDE 2500		224	
11. Abrechnungsbedingungen der Berufsauslagen		225	

Abzüge		Abzüge	
11. Berufsausgaben bei unentgeltlicher Dienstreise	Berufsausgaben	230	Berufsausgaben CHF unter Report
12. Schuhreinigung	Schuhreinigung	231	Berufsausgaben CHF unter Report
13. Schuhreinigungen mit einer CHF 72 abgrenzen	Schuhreinigungen	232	
13. Unterhaltsabzüge und Betriebsausgaben	Unterhaltsabzüge und Betriebsausgaben	233	
13.1 Unterhaltsabzüge für die Haushaltseinheit des Dienstes (nur Dienstleistung)	Unterhaltsabzüge	234	
13.2 Betriebsausgaben für die Haushaltseinheit des Dienstes (nur Dienstleistung)	Betriebsausgaben	235	
13.3 Rentenabzug CHF 2141	abspülend Abzugserlass	236	
14. Betriebs- und Arbeitskosten der gelt. Sozialversicherung (13. Stelle nach Abzugserlass)			
14.1 Dienst 1 v.H. 243	Dienst 1	242	
14.2 Dienst 2 v.H. 243	Dienst 2	243	
14.3 Dienst 3 v.H. 243	Dienst 3	244	
14.4 Dienst 4 v.H. 243	Dienst 4	245	
14.5 Dienst 5 v.H. 243	Dienst 5	246	
14.6 Dienst 6 v.H. 243	Dienst 6	247	
14.7 Dienst 7 v.H. 243	Dienst 7	248	
14.8 Dienst 8 v.H. 243	Dienst 8	249	
14.9 Dienst 9 v.H. 243	Dienst 9	250	
14.10 Dienst 10 v.H. 243	Dienst 10	251	
14.11 Dienst 11 v.H. 243	Dienst 11	252	
14.12 Dienst 12 v.H. 243	Dienst 12	253	
14.13 Dienst 13 v.H. 243	Dienst 13	254	
14.14 Dienst 14 v.H. 243	Dienst 14	255	
14.15 Dienst 15 v.H. 243	Dienst 15	256	
14.16 Dienst 16 v.H. 243	Dienst 16	257	
14.17 Dienst 17 v.H. 243	Dienst 17	258	
14.18 Dienst 18 v.H. 243	Dienst 18	259	
14.19 Dienst 19 v.H. 243	Dienst 19	260	
14.20 Dienst 20 v.H. 243	Dienst 20	261	
14.21 Dienst 21 v.H. 243	Dienst 21	262	
14.22 Dienst 22 v.H. 243	Dienst 22	263	
14.23 Dienst 23 v.H. 243	Dienst 23	264	
14.24 Dienst 24 v.H. 243	Dienst 24	265	
14.25 Dienst 25 v.H. 243	Dienst 25	266	
14.26 Dienst 26 v.H. 243	Dienst 26	267	
14.27 Dienst 27 v.H. 243	Dienst 27	268	
14.28 Dienst 28 v.H. 243	Dienst 28	269	
14.29 Dienst 29 v.H. 243	Dienst 29	270	
14.30 Dienst 30 v.H. 243	Dienst 30	271	
14.31 Dienst 31 v.H. 243	Dienst 31	272	
14.32 Dienst 32 v.H. 243	Dienst 32	273	
14.33 Dienst 33 v.H. 243	Dienst 33	274	
14.34 Dienst 34 v.H. 243	Dienst 34	275	
14.35 Dienst 35 v.H. 243	Dienst 35	276	
14.36 Dienst 36 v.H. 243	Dienst 36	277	
14.37 Dienst 37 v.H. 243	Dienst 37	278	
14.38 Dienst 38 v.H. 243	Dienst 38	279	
14.39 Dienst 39 v.H. 243	Dienst 39	280	
14.40 Dienst 40 v.H. 243	Dienst 40	281	
14.41 Dienst 41 v.H. 243	Dienst 41	282	
14.42 Dienst 42 v.H. 243	Dienst 42	283	
14.43 Dienst 43 v.H. 243	Dienst 43	284	
14.44 Dienst 44 v.H. 243	Dienst 44	285	
14.45 Dienst 45 v.H. 243	Dienst 45	286	
14.46 Dienst 46 v.H. 243	Dienst 46	287	
14.47 Dienst 47 v.H. 243	Dienst 47	288	
14.48 Dienst 48 v.H. 243	Dienst 48	289	
14.49 Dienst 49 v.H. 243	Dienst 49	290	
14.50 Dienst 50 v.H. 243	Dienst 50	291	
14.51 Dienst 51 v.H. 243	Dienst 51	292	
14.52 Dienst 52 v.H. 243	Dienst 52	293	
14.53 Dienst 53 v.H. 243	Dienst 53	294	
14.54 Dienst 54 v.H. 243	Dienst 54	295	
14.55 Dienst 55 v.H. 243	Dienst 55	296	
14.56 Dienst 56 v.H. 243	Dienst 56	297	
14.57 Dienst 57 v.H. 243	Dienst 57	298	
14.58 Dienst 58 v.H. 243	Dienst 58	299	
14.59 Dienst 59 v.H. 243	Dienst 59	300	
14.60 Dienst 60 v.H. 243	Dienst 60	301	
14.61 Dienst 61 v.H. 243	Dienst 61	302	
14.62 Dienst 62 v.H. 243	Dienst 62	303	
14.63 Dienst 63 v.H. 243	Dienst 63	304	
14.64 Dienst 64 v.H. 243	Dienst 64	305	
14.65 Dienst 65 v.H. 243	Dienst 65	306	
14.66 Dienst 66 v.H. 243	Dienst 66	307	
14.67 Dienst 67 v.H. 243	Dienst 67	308	
14.68 Dienst 68 v.H. 243	Dienst 68	309	
14.69 Dienst 69 v.H. 243	Dienst 69	310	
14.70 Dienst 70 v.H. 243	Dienst 70	311	
14.71 Dienst 71 v.H. 243	Dienst 71	312	
14.72 Dienst 72 v.H. 243	Dienst 72	313	
14.73 Dienst 73 v.H. 243	Dienst 73	314	
14.74 Dienst 74 v.H. 243	Dienst 74	315	
14.75 Dienst 75 v.H. 243	Dienst 75	316	
14.76 Dienst 76 v.H. 243	Dienst 76	317	
14.77 Dienst 77 v.H. 243	Dienst 77	318	
14.78 Dienst 78 v.H. 243	Dienst 78	319	
14.79 Dienst 79 v.H. 243	Dienst 79	320	
14.80 Dienst 80 v.H. 243	Dienst 80	321	
14.81 Dienst 81 v.H. 243	Dienst 81	322	
14.82 Dienst 82 v.H. 243	Dienst 82	323	
14.83 Dienst 83 v.H. 243	Dienst 83	324	
14.84 Dienst 84 v.H. 243	Dienst 84	325	
14.85 Dienst 85 v.H. 243	Dienst 85	326	
14.86 Dienst 86 v.H. 243	Dienst 86	327	
14.87 Dienst 87 v.H. 243	Dienst 87	328	
14.88 Dienst 88 v.H. 243	Dienst 88	329	
14.89 Dienst 89 v.H. 243	Dienst 89	330	
14.90 Dienst 90 v.H. 243	Dienst 90	331	
14.91 Dienst 91 v.H. 243	Dienst 91	332	
14.92 Dienst 92 v.H. 243	Dienst 92	333	
14.93 Dienst 93 v.H. 243	Dienst 93	334	
14.94 Dienst 94 v.H. 243	Dienst 94	335	
14.95 Dienst 95 v.H. 243	Dienst 95	336	
14.96 Dienst 96 v.H. 243	Dienst 96	337	
14.97 Dienst 97 v.H. 243	Dienst 97	338	
14.98 Dienst 98 v.H. 243	Dienst 98	339	
14.99 Dienst 99 v.H. 243	Dienst 99	340	
14.100 Dienst 100 v.H. 243	Dienst 100	341	
14.101 Dienst 101 v.H. 243	Dienst 101	342	
14.102 Dienst 102 v.H. 243	Dienst 102	343	
14.103 Dienst 103 v.H. 243	Dienst 103	344	
14.104 Dienst 104 v.H. 243	Dienst 104	345	
14.105 Dienst 105 v.H. 243	Dienst 105	346	
14.106 Dienst 106 v.H. 243	Dienst 106	347	
14.107 Dienst 107 v.H. 243	Dienst 107	348	
14.108 Dienst 108 v.H. 243	Dienst 108	349	
14.109 Dienst 109 v.H. 243	Dienst 109	350	
14.110 Dienst 110 v.H. 243	Dienst 110	351	
14.111 Dienst 111 v.H. 243	Dienst 111	352	
14.112 Dienst 112 v.H. 243	Dienst 112	353	
14.113 Dienst 113 v.H. 243	Dienst 113	354	
14.114 Dienst 114 v.H. 243	Dienst 114	355	
14.115 Dienst 115 v.H. 243	Dienst 115	356	
14.116 Dienst 116 v.H. 243	Dienst 116	357	
14.117 Dienst 117 v.H. 243	Dienst 117	358	
14.118 Dienst 118 v.H. 243	Dienst 118	359	
14.119 Dienst 119 v.H. 243	Dienst 119	360	
14.120 Dienst 120 v.H. 243	Dienst 120	361	
14.121 Dienst 121 v.H. 243	Dienst 121	362	
14.122 Dienst 122 v.H. 243	Dienst 122	363	
14.123 Dienst 123 v.H. 243	Dienst 123	364	
14.124 Dienst 124 v.H. 243	Dienst 124	365	
14.125 Dienst 125 v.H. 243	Dienst 125	366	
14.126 Dienst 126 v.H. 243	Dienst 126	367	
14.127 Dienst 127 v.H. 243	Dienst 127	368	
14.128 Dienst 128 v.H. 243	Dienst 128	369	
14.129 Dienst 129 v.H. 243	Dienst 129	370	
14.130 Dienst 130 v.H. 243	Dienst 130	371	
14.131 Dienst 131 v.H. 243	Dienst 131	372	
14.132 Dienst 132 v.H. 243	Dienst 132	373	
14.133 Dienst 133 v.H. 243	Dienst 133	374	
14.134 Dienst 134 v.H. 243	Dienst 134	375	
14.135 Dienst 135 v.H. 243	Dienst 135	376	
14.136 Dienst 136 v.H. 243	Dienst 136	377	
14.137 Dienst 137 v.H. 243	Dienst 137	378	
14.138 Dienst 138 v.H. 243	Dienst 138	379	
14.139 Dienst 139 v.H. 243	Dienst 139	380	
14.140 Dienst 140 v.H. 243	Dienst 140	381	
14.141 Dienst 141 v.H. 243	Dienst 141	382	
14.142 Dienst 142 v.H. 243	Dienst 142	383	
14.143 Dienst 143 v.H. 243	Dienst 143	384	
14.144 Dienst 144 v.H. 243	Dienst 144	385	
14.145 Dienst 145 v.H. 243	Dienst 145	386	
14.146 Dienst 146 v.H. 243	Dienst 146	387	
14.147 Dienst 147 v.H. 243	Dienst 147	388	
14.148 Dienst 148 v.H. 243	Dienst 148	389	
14.149 Dienst 149 v.H. 243	Dienst 149	390	
14.150 Dienst 150 v.H. 243	Dienst 150	391	
14.151 Dienst 151 v.H. 243	Dienst 151	392	
14.152 Dienst 152 v.H. 243	Dienst 152	393	
14.153 Dienst 153 v.H. 243	Dienst 153	394	
14.154 Dienst 154 v.H. 243	Dienst 154	395	
14.155 Dienst 155 v.H. 243	Dienst 155	396	
14.156 Dienst 156 v.H. 243	Dienst 156	397	
14.157 Dienst 157 v.H. 243	Dienst 157	398	
14.158 Dienst 158 v.H. 243	Dienst 158	399	
14.159 Dienst 159 v.H. 243	Dienst 159	400	
14.160 Dienst 160 v.H. 243	Dienst 160	401	
14.161 Dienst 161 v.H. 243	Dienst 161	402	
14.162 Dienst 162 v.H. 243	Dienst 162	403	
14.163 Dienst 163 v.H. 243	Dienst 163	404	
14.164 Dienst 164 v.H. 243	Dienst 164	405	
14.165 Dienst 165 v.H. 243	Dienst 165	406	
14.166 Dienst 166 v.H. 243	Dienst 166	407	
14.167 Dienst 167 v.H. 243	Dienst 167	408	
14.168 Dienst 168 v.H. 243	Dienst 168	409	
14.169 Dienst 169 v.H. 243	Dienst 169	410	
14.170 Dienst 170 v.H. 243	Dienst 170	411	
14.171 Dienst 171 v.H. 243	Dienst 171	412	
14.172 Dienst 172 v.H. 243	Dienst 172	413	
14.173 Dienst 173 v.H. 243	Dienst 173	414	
14.174 Dienst 174 v.H. 243	Dienst 174	415	
14.175 Dienst 175 v.H. 243	Dienst 175	416	
14.176 Dienst 176 v.H. 243	Dienst 176	417	
14.177 Dienst 177 v.H. 243	Dienst 177	418	
14.178 Dienst 178 v.H. 243	Dienst 178	419	
14.179 Dienst 179 v.H. 243	Dienst 179	420	
14.180 Dienst 180 v.H. 243	Dienst 180	421	
14.181 Dienst 181 v.H. 243	Dienst 181	422	
14.182 Dienst 182 v.H. 243	Dienst 182	423	
14.183 Dienst 183 v.H. 243	Dienst 183	424	
14.184 Dienst 184 v.H. 243	Dienst 184	425	
14.185 Dienst 185 v.H. 243	Dienst 185	426	
14.186 Dienst 186 v.H. 243	Dienst 186	427	
14.187 Dienst 187 v.H. 243	Dienst 187	428	
14.188 Dienst 188 v.H. 243	Dienst 188	429	
14.189 Dienst 189 v.H. 243	Dienst 189	430	
14.190 Dienst 190 v.H. 243	Dienst 190	431	
14.191 Dienst 191 v.H. 243	Dienst 191	432	
14.192 Dienst 192 v.H. 243	Dienst 192	433	
14.193 Dienst 193 v.H. 243	Dienst 193	434	
14.194 Dienst 194 v.H. 243	Dienst 194	435	
14.195 Dienst 195 v.H. 243	Dienst 195	436	
14.196 Dienst 196 v.H. 243	Dienst 196	437	
14.197 Dienst 197 v.H. 243	Dienst 197	438	
14.198 Dienst 198 v.H. 243	Dienst 198	439	
14.199 Dienst 199 v.H. 243	Dienst 199	440	
14.200 Dienst 200 v.H. 243	Dienst 200	441	
14.201 Dienst 201 v.H. 243	Dienst 201	442	
14.202 Dienst 202 v.H. 243	Dienst 202	443	
14.203 Dienst 203 v.H. 243	Dienst 203	444	
14.204 Dienst 204 v.H. 243	Dienst 204	445	
14.205 Dienst 205 v.H. 243	Dienst 205	446	
14.206 Dienst 206 v.H. 243	Dienst 206	447	
14.207 Dienst 207 v.H. 243	Dienst 207	448	
14.208 Dienst 208 v.H. 243	Dienst 208	449	
14.209 Dienst 209 v.H. 243	Dienst 209	450	
14.210 Dienst 210 v.H. 243	Dienst 210	451	
14.211 Dienst 211 v.H. 243	Dienst 211	452	
14.212 Dienst 212 v.H. 243	Dienst 212	453	
14.213 Dienst 213 v.H. 243	Dienst 213	454	
14.214 Dienst 214 v.H. 243	Dienst 214	455	
14.215 Dienst 215 v.H. 243	Dienst 215	456	
14.216 Dienst 216 v.H. 243	Dienst 216	457	
14.217 Dienst 217 v.H. 243	Dienst 217	458	
14.218 Dienst 218 v.H. 243	Dienst 218	459	
14.219 Dienst 219 v.H. 243	Dienst 219	460	
14.220 Dienst 220 v.H. 243	Dienst 220	461	
14.221 Dienst 221 v.H. 243	Dienst 221	462	
14.222 Dienst 222 v.H. 243	Dienst 222	463	
14.223 Dienst 223 v.H. 243	Dienst 223	464	
14.224 Dienst 224 v.H. 243	Dienst 224	465	
14.225 Dienst 225 v.H. 243	Dienst 225	466	
14.226 Dienst 226 v.H. 243	Dienst 226	467	
14.227 Dienst 227 v.H. 243	Dienst 227	468	
14.228 Dienst 228 v.H. 243	Dienst 228	469	
14.229 Dienst 229 v.H. 243	Dienst 229	470	
14.230 Dienst 230 v.H. 243	Dienst 230	471	
14.231 Dienst 231 v.H. 243	Dienst 231	472	
14.232 Dienst 232 v.H. 243	Dienst 232	473	
14.233 Dienst 233 v.H. 243	Dienst 233	474	
14.234 Dienst 234 v.H. 243	Dienst 234	475	
14.235 Dienst 235 v.H. 243	Dien		

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]

Abzugsfig ist der Ertragsanteil der bezahlten Leibrenten und Verprundungen. Der Ertragsanteil ist anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen (www.estv.admin.ch). Den fur die aktuelle Steuerperiode geltenden Berechnungssatz und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuerwissen fr Privatpersonen).

Berechnungsformel: Bezahlte Leibrente / Verpfändung x Berechnungssatz (in %)

100

Bezahlte Leibrenten und Verprüfndungen sind mittels Zahlungsnachweisen bzw. Unterlagen über Art und Wert von ausgerichteten Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft) zu belegen. Bei erstmaliger Deklaration bitten wir Sie zudem, eine Kopie des Leibrenten- bzw. Verprüfndungsvertrags einzureichen.

Beiträge an die 3. Säule a inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 14]

Einzutragen sind die von Erwerbst tigen geleisteten Pr mien und Beitr ge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7'258**;
 - für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2026 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Zusätzlich zu den ordentlich geleisteten Säule 3a-Beiträgen können Erwerbstätige ab der Steuerperiode 2026 **Einkäufe** tätigen für **Beitragslücken**, die ab dem 1.1.2025 entstanden sind. **Voraussetzung** für die Abzugsberechtigung von Einkaufsbeiträgen ist, dass die steuerpflichtige Person

- in den Jahren, für die ein Einkauf in die Säule 3a geltend gemacht wird, AHV/IV/EO-Beiträge geleistet hat und sie damit zur Leistung von Säule 3a-Beiträgen berechtigt war, und
 - im Einkaufsjahr den für sie maximal zulässigen ordentlichen Beitrag (CHF 7'258 bzw. höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 36'288) vollständig einbezahlt hat. Die als Einkauf geleisteten Beiträge dürfen höchstens so hoch sein wie die Summe der Beitragslücken, die in den zehn Jahren vor dem Einkauf, frühestens jedoch ab dem 1.1.2025,

entstanden sind, in jedem Fall über **Maximal um 7 %**.

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]
Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäß Wertschriften- und Gutshabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

Verheiratete

Staatssteuer

CHF 5'800 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 8'700.

 Bundessteuer
CHE 3'700 für ve

CHF 3'700 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 5'550.

Übrige Steuerpflichtige



CHF 2'900 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 4'350.

Bundessteuer



CHF 1'800 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2'700.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen



CHF 1'300 für jedes Kind oder jede unterstützungsberechtigte Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.
CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderauszug

CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Bundessteuer
SHE 300 für die U



CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.

CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
 - Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z. B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'600 bei der Staatssteuer bzw. CHF 13'000 bei der Bundessteuer, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten)

können 3% des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen. Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr. 30.1 unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/ Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien bis zum Höchstbetrag von CHF 21'000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'500 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'600. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebende wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
 - oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität, stillen Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuernnden Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei den **Staats- und Gemeindesteuern**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%**. Siehe dazu auch Seite 25 dieser Wegleitung.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der **direkten Bundessteuer**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%**. Siehe dazu auch Seite 25 dieser Wegleitung.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (Details siehe Merkblatt des kantonalen Steueramtes zum Abzug besonderer Aufwendungen des gewerbsmässigen Liegenschaftshändlers bei der Grundstückgewinnsteuer (ZStB 221.2), abrufbar unter www.zh.ch/steuern [Steuerberater & Vertreter / Zürcher Steuerbuch]).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5'200 (Staatssteuer) bzw. CHF 5'400 (Bundessteuer), als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal jedoch CHF 26'200 (Staatssteuer) bzw. CHF 26'800 (Bundessteuer), abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]

Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 25'300 (Staatssteuer) bzw. CHF 25'800 (Bundessteuer) pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 25'300 bei der Staatssteuer bzw. CHF 25'800 bei der Bundessteuer) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 12'650 (Staatssteuer) bzw. CHF 12'900 (Bundessteuer) pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen**, welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällige nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:



Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 6'200 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 6'200, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
 - Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 6'200, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.



Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Ererbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Ererbseinkommen in der Regel je häufig auf die Ehegatten aufzuteilen.

Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten

- mehr als CHF 8'600, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'600 und max. CHF 14'100;
 - weniger als CHF 8'600, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
 - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32,1).»

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen. Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung bzw. Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen



Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,

- das am 31. Dezember 2026 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2009 bis 2026),
 - das zwar am 31. Dezember 2026 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,
- den Abzug geltend machen.

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Absäge		National	Staatssteuer Abzug	Bundessteuer Abzug
11. Beschäftigungen bei unbeschäftigter Erwerbstätigkeit	Abzugsfrei			
112. Beschäftigungen bei Beschäftigten	Abzugsfrei			
12. Schadstoffe - wenn nicht eine SPZ 2 abgezogen	Abzugsfrei			
13. Unterhaltsabzüge und Renteneinzahlungen				
131. Unterhaltsabzüge aus dem gemeinsamen oder gemeinsam lebenden Haushalt	274			
132. Unterhaltsabzüge für unverheiratete Kinder aus einem anderen Haushalt	275			
133. Unterhaltsabzüge für Kinder aus einer anderen Ehe	276			
14. Abzüge an erwerbende Formen der ggf. Selbstversorgung (§. Stück 4 Abschaffung)				
141. Dienstleistungen	242			
142. Dienstleistungen, die nicht von einer SPZ 2 abgezogen werden	243			
143. Dienstleistungen, die von einer SPZ 2 abgezogen werden	278			
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Spezialgeldern	Wiederabzugsfrei			
16. Mietzins-Hilfe	Abzugsfrei			
162. Beihilfen-Aus- und Wiedereinzahlungen	Abzugsfrei			
163. Abzug für die Bezahlung des Beitrags für Pensionsversicherungen	240			
164. Abzug für die Bezahlung des Beitrags für gesetzliche Rentenversicherung	241			
165. Abzug für Beihilfe für Kinder im Jahr 2012-2016	274			
166. Abzug für Beihilfe für Kinder im Jahr 2017-2018	max. 273/2017/2018			
167. Beihilfe für Kinder aus einer anderen Ehe	274			
168. Abzug für Kinder aus einer anderen Ehe	275			
169. Total der Abzüge, in Übereinstimmung mit Ziffer 24	279			
Einkommensberechnung				
19. Total der Einkommen	Übereinstimmung mit Ziffer 24	279		
20. Brutto-Einkommen	Übereinstimmung mit Ziffer 24	279		
21. Nettoeinkommen		270		
22. Zusätzliche Abzüge				
221. Abzüge aus dem Bruttoeinkommen	Abzugsfrei	279		
222. Abzüge aus dem Nettoeinkommen	Abzugsfrei	270		
23. Bruttokommen	(Ziffer 24 abzüglich Ziffern 21 und 22)	270		
24. Sozialsteuer-Sozialabzug				
241. Sozialsteuer-Sozialabzug aus dem Bruttoeinkommen (§. 5, Tabelle 1)	Abzugsfrei	279		
242. Sozialsteuer-Sozialabzug aus dem Nettoeinkommen	Abzugsfrei	270		
243. Abzug für eingetragene Parteien	—	282	145	
25. Steuerbare Dokumente gezahlt	(Ziffer 24 abzüglich Ziffer 24)	270		
26.1 Auf Antrag erhältliche Dokumente (Vorbericht)	279			
26.2 Auf Antrag erhältliche Dokumente (Vorbericht)	270			
27. Steuerbare Dokumente im Kanton Zürich bzw. in der Urkunde	270			

Seite 3

Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2009 bis 2026)

- Können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
 - wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
 - wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbaren Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

$\frac{1}{2}$ von CHF 9'400 pro Kind (CHF 4'700) $\frac{1}{2}$ von CHF 6'800 pro Kind (CHF 3'400)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2026 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2009 bis 2026)

- Können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleisteten Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
- steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

$\frac{1}{2}$ von CHF 9'400 pro Kind (CHF 4'700) $\frac{1}{2}$ von CHF 6'800 pro Kind (CHF 3'400)

Kein Kinderabzug Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2026 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Abzug		Abzug	
11. Berufsauslagen bei unerlässlicher Erwerbstätigkeit <i>Arbeitskosten</i>	abziehbar	12. Berufsauslagen bei erwerbstätigen Eltern <i>Elternauslagen</i>	abziehbar
13. Schulauslagen (außer Kosten von Tagesmutter und Kindergarten)	250	14. Schulauslagen (außer Kosten von Tagesmutter und Kindergarten)	250
15. Überschreitung und Verluste aus dem Betrieb eines Betriebsvereins (Chancen- und Risikoaufwand)	250	16. Überschreitung und Verluste aus dem Betrieb eines Betriebsvereins (Chancen- und Risikoaufwand)	250
17. Sparsamkeitsabzug für Nachholleistungen (die zu ihrem Nutzen eingetragen werden)	250	18. Sparsamkeitsabzug für Nachholleistungen (die zu ihrem Nutzen eingetragen werden)	250
19. Renditeanlagen D/F (24%)	abziehbar bis maximal 250	20. Renditeanlagen D/F (24%)	abziehbar bis maximal 250
21. Abzug von der Gehaltsaufschlüsselung	250	22. Abzug von der Gehaltsaufschlüsselung	250
23. Abzug von der Gehaltsaufschlüsselung (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250	24. Abzug von der Gehaltsaufschlüsselung (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250
25. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins	250	26. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins	250
27. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250	28. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250
29. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250	30. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250
31. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250	32. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung des Betriebsvereins (die zu ihrer Zeit 2. und 3. Einkommensteuer unterliegen)	250
33. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit Kinder (Durchgangsform)	250	34. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit Kinder (Durchgangsform)	250
35. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit Kinder (Durchgangsform)	250	36. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit Kinder (Durchgangsform)	250
37. Total der Abzüge	250	38. Total der Abzüge	250
Einkommensberechnung		Einkommensberechnung	
39. Totale der Einkünfte	<i>Übertrag von Seite 1 Zeile 2/3</i>	40. Totale der Einkünfte	<i>Übertrag von Seite 1 Zeile 2/3</i>
41. Totale Abzüge	<i>Übertrag von Seite 1 Zeile 2/3</i>	42. Nettoeinkommen	310
43. Nettoeinkommen	310	44. Zuschlagsliche Abzüge	<i>abziehbar</i> 300
45. Zuschlagsliche Abzüge	<i>abziehbar</i> 300	46. Sonderabzug	310
47. Sonderabzug	310	48. Gemeinnützige Zuwendungen	<i>Aufzehrung</i> 310
49. Gemeinnützige Zuwendungen	<i>Aufzehrung</i> 310	50. Bruttoeinkommen	<i>Übertrag von Seite 1 Zeile 2/3</i> 310
51. Bruttoeinkommen	<i>Übertrag von Seite 1 Zeile 2/3</i> 310	52. Steuerbare Einkünfte (Steuerabzug)	abziehbar 310
53. Steuerbare Einkünfte (Steuerabzug)	abziehbar 310	54. Steuerbare Einkünfte (Steuerabzug)	abziehbar 310
55. Abzug von der Gewinn- und Verlustberechnung, § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 12			

Voraussetzungen



Staatssteuer Abzug



Bundessteuer Abzug

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2009 bis 2026)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
 - können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

CHF 6'800 pro Kind

CHF 9'400 pro Kind CHF 6'800 pro Kind

Für volljährige Kinder, die am 31. Dezember 2026 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)

[Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind außerdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
 - für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
 - wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.



Staatssteuer

 Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'800.



Bundessteuer

 Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'800.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]



 Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2'800.

Vermögen im In- und Ausland

Nutzeniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolizen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Geschäfts-/Korporationsanteile [Ziffer 30.5]

Geschäfts- und Korporationsanteile sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Haustrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Die Vermögenssteuerwerte sämtlicher Liegenschaften sind im Formular «Liegenschaftenverzeichnis» einzutragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf der Seite 29 dieser Wegleitung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Vermögen im In- und Ausland		Steuerarten 31.12.2020 in CHF oder Auslandswährung
301	Wertschriften und Guthaben	400
302	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	400
303	Übrige Vermögenswerte gem. Beschreibung im Vermögensverzeichnis	400
304	Mietnahmeposten	412
305	gew. Bauland, Nutzgrundstücke	412
306	Übrige Vermögenswerte ohne Besteuerung	414
31	Liegenschaften, Vermögen gemäss Neufestzung ab 1.1.2009	421
311	Zum Eigenkapital hörende Land- und Gebäudeflächen	421
312	Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	420
313	Total des Vermögenswerts	440
34	Schulden	450
35	Steuerbare Vermögen geplant	450
36	Von steuerbarem Vermögen geplante Absetzung	450
362	Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland	450
37	Steuerbare Vermögen im Kanton Zürich	450
40	Kapitalanlagen	450
	zu Aktien	450
	zu Befreiung der steuerbaren Vermöge (2. Säule)	450
	zu Kapitalanlagen, die nicht steuerbar sind (2. Säule)	450
501	Am <input type="checkbox"/> 502 erhalten von <input type="checkbox"/>	Wert: 514
502	503 ausgeschüttet <input type="checkbox"/>	Wert: 519
		Diese Dokumentation ist verbindlich und verbindliges anzuführen
		Steuererklärung
		Unterschrift
		Seite 4

Kapitalleistungen im Jahr 2026 [Ziffer 40]

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto-/police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
 - Steuerfrei sind:

die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innerhalb von Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden.

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften [Ziffer 50]

Grundlegende Angaben

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfälle von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2026 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kanton Zürich, Finanzdirektion, Steueramt, Nachlass, Bändliweg 21, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Erbschafts- und Schenkungssteuer) bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Steuererklärung für die Schenkungssteuer
Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG)

Die Steuererklärung in anzuzeichnen:
Kanton Zürich
Finanzdirektion
Steueramt
Nachlass
Bändliweg 21
8090 Zürich

Schenkende Person
Name: 7 1 4 Vorname: _____
Geburtsjahr: _____ Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Kanton: _____

Beschikte Person
Name: 7 1 4 Vorname: _____
Geburtsjahr: _____ Beruf: _____
Adresse: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Kanton: _____

Datum der Schenkung oder des Erbvorbezuges
Tag Monat Jahr: _____

Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezuges
 A) Betrießt _____
 B) Vermöcher und Guthaben (Möglichkeiten bestehen)
 C) Gelegenheitsgeschenk des Schenkenden (möglichen bestehen)
 D) Schulden: Eine oder mehrere aus Beigabekosten, Darlehen, Vermögen, ...
 E) Eine oder mehrere aus Beigabekosten, Darlehen, Vermögen, ...
 F) Andere Vermögensmehrer (Schenkung, Beigabe, ...)
 G) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 H) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 I) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 J) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe

Verkehrswert der
 A) Betrießt _____
 B) Vermöcher und Guthaben (Möglichkeiten bestehen)
 C) Gelegenheitsgeschenk des Schenkenden (möglichen bestehen)
 D) Schulden: Eine oder mehrere aus Beigabekosten, Darlehen, Vermögen, ...
 E) Eine oder mehrere aus Beigabekosten, Darlehen, Vermögen, ...
 F) Andere Vermögensmehrer (Schenkung, Beigabe, ...)
 G) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 H) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 I) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe
 J) Einzelne Vermögensmehrer oder Beigabe

Seite 1

Anteile an unverteilten Erbschaften

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilten Erbschaften ist von jedem Erben einzeln entsprechend seiner Erbquote zu versteuern.

Zu deklarieren sind die Einkünfte, welche ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum 31.12. erzielt werden. Erträge aus Liegenschaften sowie die angefallenen Unterhalts- und Verwaltungskosten sind anteilmässig im Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Das Vermögen aus unverteilten Erbschaften ist mit dem per 31.12. gültigen Steuerwert anteilmässig unter Beilage der entsprechenden Belege zu deklarieren. Der Anteil am Vermögenssteuerwert von Liegenschaften ist im Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Anteile an Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die Schulden und Schuldzinsen der unverteilten Erbschaft sind anteilmässig in der Steuererklärung bzw. im Schuldenverzeichnis einzutragen.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu den Einkünften aus Liegenschaften auf den Seiten 28–29, dem Vermögen (inkl. Schulden) im In- und Ausland auf den Seiten 21 und 29–30 sowie dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (inkl. Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) auf den Seiten 24–27 dieser Wegleitung.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Name, Adresse und Todesdatum des Erblassers
- Namen, Adressen und Erbquoten sämtlicher Erben
- Namen und Adressen allfälliger Vermächtnisnehmer inklusive des jeweiligen Vermächtnisbetrags
- Auflistung der einzelnen Vermögenswerte der unverteilten Erbschaft und der im massgeblichen Zeitraum daraus angefallenen Erträge
- Auflistung allfälliger Vermögensverwaltungs- und Liegenschaftsunterhaltskosten
- Auflistung sämtlicher Schulden und Schuldzinsen der unverteilten Erbschaft

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 34–35 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in die Online-Steuererklärung importieren und müssen die darin enthaltenen Angaben nicht mehr ins Wertschriftenverzeichnis übertragen. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2009 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2008 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2026 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorgeguthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2026 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2026 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert bei Beendigung der Steuerpflicht ermittelt?

Kotierte Wertpapiere sind zum Tageskurs anzugeben. Ausländische Titel sind zum entsprechenden Tages-Devisenkurs umzurechnen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften, welche am Ende der Steuerpflicht gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiterbeteiligungen und Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (ZStB 17a.1), im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch).

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Kryptowährungen wie Bitcoin sind zum Marktwert zu deklarieren.

Was gilt bei Beendigung der Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod oder Wegzug ins Ausland** im Kalenderjahr 2026 nur während eines Teils der Steuerperiode 2026, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Für den Wert des Vermögens gilt der Todestag bzw. der Tag des Wegzugs als massgebender Stichtag.

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vor- genommen worden ist.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2026 bis 16.4.2026) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzu- führen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2026 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder um- getauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genusscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundes- steuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 16 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der ESTV entnommen werden.

Inländische Lotterogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1'046'400 bei der Staatssteuer bzw. CHF 1'071'000 bei der Bundessteuer steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'046'400 bzw. CHF 1'071'000 übersteigt.

Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergemeinschaften hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 1'100 (Bundessteuer) überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist außerdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2026 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.88) = CHF 704

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrech-

nungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolumne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genusscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2026. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen: Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2026	
Kantons Zürich Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit Bewertungsangabe	
Bankverbindung für Stückentnahmen <small>oder Pflichtenlog in Zusammenhang mit der Anwendung der Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse</small>	
Bei Konto Bei Pflichtenlog <small>oder Pflichtenlog in Zusammenhang mit der Anwendung der Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse</small>	
Sollte die Angaben nicht mehr stimmen, so kann dies hier vermerkt werden: Datum: 00.00.0000 Name: _____ Ort: _____	
Eingang	
<small>Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Verzeichnis und Antrag gemachten Angaben. Insbesondere, dass auf die in diesem Verzeichnis und Antrag genannten Wertpapiere die volle Steuerbefreiung zu erwarten ist, sofern sie nicht weiteren steuerpflichtigen Abgängen unterliegen.</small>	
Ort und Datum <small>DA-Formular 2026/2027 12.02</small>	
Unterschrift Person 1 Unterschrift Person 2	

Liegenschaftenverzeichnis

Wann muss das Formular ausgefüllt werden?

Wenn Sie **Eigentum** oder ein **Nutzniessungsrecht** an einer oder mehreren Liegenschaften (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Mehrfamilienhaus, Geschäftshaus) haben, füllen Sie bitte das Liegenschaftenverzeichnis und, falls erforderlich, das Beiblatt dazu sorgfältig aus. Es sind alle Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Liegenschaftenerträge

Einkünfte aus Liegenschaften

Steuerbar sind sämtliche **Miet- und Pachtzinseinnahmen** (inkl. Einnahmen z.B. für Garagen, Abstellplätze, gewerbl. genutzte Räume, Reklame usw.) ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhauseinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen, sowie der **Eigenmietwert** der vom Eigentümer und seinen Angehörigen selbst genutzten Räumlichkeiten.

Als **Eigenmietwert der selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilien- und Geschäftshaus** (ohne Stockwerkeigentum) sind 70% des Mietzinses einzusetzen, der bei Vermietung dieser Wohnung an einen Dritten erzielbar wäre. **Beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum** ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1) festgelegte Eigenmietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen. Die darauf gestützte Liegenschaftsbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftsgemeinde zugestellt. Wenn Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Der Eigenwert berechnet sich wie folgt:

Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Für jede **vermietete Liegenschaft** ist eine detaillierte Ertragsaufstellung (Mieterspiegel) beizulegen. Falls die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die Erträge oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsrechnung beigelegt und nur die Summe der Mietzinsen pro Liegenschaft in das Liegenschaftenverzeichnis übertragen werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z.B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht ein **Wohnrecht** oder eine **Nutzniessung**, ist der Eigenmietwert zu 100% durch die wohnrechts- bzw. nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Unterhalts- und Verwaltungskosten

Bei **Liegenschaften im Privatvermögen** können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug bei vorwiegend privat genutzten Liegenschaften

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietertrages berechnet (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhauseinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen) und beträgt **20%** für jede Liegenschaft.

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Für jede Liegenschaft, für welche die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden, ist der Steuererklärung eine detaillierte **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Falls die notwendigen Details aus einer bereits vorhandenen, separaten Aufstellung über die angefallenen Aufwendungen oder einer Verwaltungsabrechnung hervorgehen, kann der Steuererklärung diese Aufstellung bzw. eine Kopie der Verwaltungsabrechnung beigelegt werden. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Angaben in das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** einzutragen und das Beiblatt der Steuererklärung beizulegen. Das Formular **Beiblatt zum Liegenschaftenverzeichnis** kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) bezogen werden.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche **zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens (ZStB 30.4)»; www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch). Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten, auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften (ZStB 30.3)», welches Sie unter www.zh.ch/steuern (Steuerberater & Vertreter/Zürcher Steuerbuch) beziehen können.

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag und Unterhaltskosten bei Liegenschaften in unverteilten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Den **Nettoertrag aus Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 2, Ziffer 6** der Steuererklärung. In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag in das Hauptformular automatisch.

Vermögenssteuerwert

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Die entsprechende Liegenschaf-

Liegenschaftenverzeichnis	
Kanton Zürich	ANNR: 7 3 4
Gemeinde _____	
Name _____	
Von _____ bis _____	
4 Jahre	
Liegenschaft 1	Eigentum: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 2	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 3	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 4	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 5	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 6	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 7	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 8	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 9	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 10	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Summe der Flächen der einzelnen Liegenschaften	Summe der Werte der einzelnen Liegenschaften
_____	_____
Total:	Summe der Werte der einzelnen Liegenschaften
_____	_____
Ant. z.B. ErklärerInnen, Eigentumsverhältnisse, Miet-/Kontinuität, Auskunft, etc.	
Übertragung der Liegenschaftenverzeichnis	
Zur Dokumentation der Liegenschaftenverzeichnis	

Liegenschaftenverträge und Unterhaltskosten	
Vertrag	Wohnungen/Gebäude: Eigentum: Miete: Pachtverhältnisse: Vertrag: Unterhaltskosten: Verwaltungskosten: Tabelle
1 0001	0011 0011 0011 0011 0011 0011 0011
2 0002	0022 0022 0022 0022 0022 0022 0022
3 0003	0033 0033 0033 0033 0033 0033 0033
4 0004	0044 0044 0044 0044 0044 0044 0044
5 0005	0055 0055 0055 0055 0055 0055 0055
6 0006	0066 0066 0066 0066 0066 0066 0066
7 0007	0077 0077 0077 0077 0077 0077 0077
8 0008	0088 0088 0088 0088 0088 0088 0088
9 0009	0099 0099 0099 0099 0099 0099 0099
10 0010	0010 0010 0010 0010 0010 0010 0010
Übertragung des Liegenschaftenverzeichnisses	
Zur Dokumentation des Liegenschaftenverzeichnisses	

Liegenschaftenverzeichnis	
Kanton Zürich	ANNR: 7 3 4
Gemeinde _____	
Name _____	
Von _____ bis _____	
4 Jahre	
Liegenschaft 1	Eigentum: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 2	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 3	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 4	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 5	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 6	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 7	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 8	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 9	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Liegenschaft 10	Empfänger: Land oder Gemeinde
Ort _____	Fläche _____
Strasse _____	Art _____
Postnr. _____	Wertabschlag _____
Summe der Flächen der einzelnen Liegenschaften	Summe der Werte der einzelnen Liegenschaften
_____	_____
Total:	Summe der Werte der einzelnen Liegenschaften
_____	_____
Ant. z.B. ErklärerInnen, Eigentumsverhältnisse, Miet-/Kontinuität, Auskunft, etc.	
Übertragung der Liegenschaftenverzeichnis	
Zur Dokumentation des Liegenschaftenverzeichnisses	

Liegenschaftenverzeichnis	
Kanton Zürich	ANM 2 3 4
Name _____	Gemeinde _____
_____	_____
4 Jahr	Steuerwert
Liegenschaft 1 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 2 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 3 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 4 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 5 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 6 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 7 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 8 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 9 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 10 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 11 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Liegenschaft 12 Gf _____ Adr _____ Hausnr. im _____ Total _____	Ertragwert Land und Forstwirtschaft Steuertarif 2026 Vorbehalt
	Ertragsteuer auf die Ertragswerte Ausleihungen an die Steuer Ausleihungen an die Miete Ausleihungen an die Gewerbe

tenbewertung wird Ihnen vom Gemeindesteueramt der Liegenschaftsgemeinde zugestellt. Falls Sie noch keine Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim zuständigen Gemeindesteueramt über den massgebenden Wert.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt: **Vermögenssteuerwert = Ertragswert**.

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2026 der Liegenschaft (einschliesslich Marktmietwert einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhauseinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Wohnrecht und Nutzniessung

Besteht an einer Liegenschaft eine Nutzniessung, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch die nutzniessungsberechtigte Person zu versteuern.

Bei Liegenschaften, auf denen ein Wohnrecht lastet, ist der Vermögenssteuerwert zu 100% durch den Eigentümer zu versteuern.

Vermögenssteuerwert von Liegenschaften in unverteilten Erbschaften

Falls Sie einen Anteil an einer oder mehreren Liegenschaften in unverteilten Erbschaften haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Deklarationshinweise auf Seite 23.

Übertrag in die Steuererklärung

Das **Total** der **Vermögenssteuerwerte von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften** übertragen Sie bitte auf **Seite 4, Ziffer 31.2** der Steuererklärung. Das Total der **Vermögenssteuerwerte aller übrigen** Liegenschaften ist auf **Seite 4, Ziffer 31.1** der Steuererklärung zu übertragen.

In der Online-Steuererklärung erfolgt der Übertrag des Totals der Steuerwerte in das Hauptformular automatisch.

Beilagen zur Steuererklärung

Notwendige Beilagen für einen reibungslosen Ablauf

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftenbesitzer

- Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern.

Beteiligte an Erbengemeinschaften

- Aufstellung mit Angaben gemäss Erläuterung auf Seite 23.

Inhaber von Geschäfts- und Korporationsanteilen

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

The image shows a scanned copy of the Swiss tax declaration form (Steuererklärung 2026) for natural persons. It includes fields for basic information like name, address, and tax ID, as well as sections for declarations (Vereinbarungen), personnel details (Personallen), and children (Kinder). There are also sections for self-employed individuals (Selbständigerwerbende), shareholders (Aktionäre), and partners (Partner). The form is filled with handwritten text and some printed tables. At the bottom right, there is a red stamp and the number '1'.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 27 dieser Wegleitung)

So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueraamt oder unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung) beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch

1	2	3	4
5	6	7	8

richtig

1	2	3	4
5	6	7	8

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

-	-	8	9
		8	9

0	0	3	8	9
		3	8	9

Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft

 Kanton Zürich Dauer der Steuerpflicht vom 01.01.2026 bis 31.05.2026	<h2>Steuererklärung 2026</h2> <p>für natürliche Personen Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer</p>																							
	756.1234.5678.90 Zürich																							
	Muster-Meister Felix und Regula Via Stazione 100 I-24127 Bergamo																							
Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheidern bzw. Veranlagungsverfügungen Müller-Meister Andreas und Sophie Gartenstrasse Nr. 1947 8099 Ort Zürich Telefon: _____ PLZ: _____ Treuhänder-ID: _____ CHE: 																								
Personalien per 31.12.2026 bzw. per Ende der Steuerpflicht <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)</td> <td style="width: 50%;">Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum 5.5.1985</td> <td>Geburtsdatum 6.6.1986</td> </tr> <tr> <td>Zivilstand verheiratet</td> <td>Vorname Regula</td> </tr> <tr> <td>Konfession röm. katholisch</td> <td>Konfession reformiert</td> </tr> <tr> <td>Beruf Teamleiter</td> <td>Beruf Krankenschwester</td> </tr> <tr> <td>Telefon 043 777 22 11</td> <td>Telefon 079 888 33 55</td> </tr> <tr> <td>E-Mail f.muster@bluewin.ch</td> <td>E-Mail regula.muster@hotmail.com</td> </tr> <tr> <td>Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> <td> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>					Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)	Geburtsdatum 5.5.1985	Geburtsdatum 6.6.1986	Zivilstand verheiratet	Vorname Regula	Konfession röm. katholisch	Konfession reformiert	Beruf Teamleiter	Beruf Krankenschwester	Telefon 043 777 22 11	Telefon 079 888 33 55	E-Mail f.muster@bluewin.ch	E-Mail regula.muster@hotmail.com	Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)																							
Geburtsdatum 5.5.1985	Geburtsdatum 6.6.1986																							
Zivilstand verheiratet	Vorname Regula																							
Konfession röm. katholisch	Konfession reformiert																							
Beruf Teamleiter	Beruf Krankenschwester																							
Telefon 043 777 22 11	Telefon 079 888 33 55																							
E-Mail f.muster@bluewin.ch	E-Mail regula.muster@hotmail.com																							
Ordentliche Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	 <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																							
Kinder der Jahrgänge 2009–2026 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Kinder in Ihrem Haushalt:</td> <td style="width: 25%;">Geburtsdatum</td> <td style="width: 25%;">Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)</td> <td style="width: 25%;">Voraussichtlich bis</td> </tr> <tr> <td>Reto Muster</td> <td>09.06.2014</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bettina Muster</td> <td>05.04.2016</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Reto Muster	09.06.2014			Bettina Muster	05.04.2016										
Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis																					
Reto Muster	09.06.2014																							
Bettina Muster	05.04.2016																							
Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Vorname, Name</td> <td style="width: 25%;">Geburtsdatum</td> <td style="width: 25%;">Adresse</td> <td style="width: 25%;">Schule/Lehrfirma</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule/Lehrfirma																
Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule/Lehrfirma																					
Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens Staatssteuer CHF 2'800 Bundessteuer CHF 6'800 unterstützen: In Ihrem Haushalt: Vorname, Name Geburtsjahr 																								
Ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name Geburtsjahr Adresse 																								
Bitte nicht ausfüllen																								
Zustellung	Einreichungsfrist	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang																				
 0106262601261 Sta Form. 300 (2025) 12.26																								

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben:
 Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

A	Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario Rentenbescheinigung - Attestation de rentes - Attestazione delle rendite	B	756.1234.5678.90	C	674.85.199.111	D	2026	E	01.01.2026	F	31.5.2026	G	X
B	ANvNc – No AVs – N AVs	C	Neue ANvNc – Novello No AVs – Nuovo N. AVs	D	Jahr – Année – Anno	E	Von – du – dal	F	Unterwegsbeförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail	G	Karteneinverfügung/Lunch-Checks Repas à la cantine/cheques-repas Pass à la mensa/bonus pasto		
H	Felix Muster Via Stazione 100 I-24127 Bergamo										I	bis – au – à	
Liste der von Ihnen erhaltene Leistungen Liste des services que vous avez reçus Lista delle prestazioni ricevute da lei												J	Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
1. Lohn Salario qui se concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous Salario se non va indicare sotto cifre da 2 a 7 qui sotto												K	37'210
2. Gehaltsnebenleistungen Prestations salariales accessoires Prezessioni accessorie al salario												L	18'650
3. Unregelmäßige Leistungen Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche												M	18'650
4. Kapitalleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale Art – Genre – Género												N	1'240
5. Beteiligungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration Art – Genre – Género												O	1'257
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration Art – Genre – Género												P	16'153
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Género												Q	=
8. Bruttolohn total / Rente – Salarie brut total / Rente – Salario lordo												R	=
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVSAI/APG/AC/ANP												S	=
10. Berufliche Vorsorge – Prévoyance professionnelle Previdenza professionale												T	=
11. Sonstige Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Género												U	=
12. Bruttolohn netto / Rendite – Salario netto/Rendita Salario net/Rente – Rendite Précision pour le raccordement à la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta Nota alla fonte												V	=
13. Bruttolohn netto / Rendite – Salario netto/Rendita Salario net/Rente – Rendite Précision pour le raccordement à la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta Nota alla fonte												W	=

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkotierten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2026 Kauf Eröffnung	Abgang 2026 Verkauf Saldierung	Steuerwert per 31.12.2026 bzw. per Ende der Steuerpflicht	A Werte B Werte C Werte D Werte E Werte F Werte G Werte H Werte I Werte J Werte K Werte L Werte M Werte N Werte O Werte P Werte Q Werte R Werte S Werte T Werte U Werte V Werte W Werte X Werte Y Werte Z Werte	
								Datum	Datum
2300-01				435.678.900.123 Sparkonto Sparbank	2305-01	2 7 0 3	T T M M	6 0 6 0	
2300-02				4711-49 Postfinance, saldiert	2305-02	0 1 0 5	T T M M	2 0 0 0 0	
2300-03		2 0 0 0 0	2 2 2 2 2 2 3	4 ¾ % K.-Obligation ZKB 2021–1.5.2027	2305-03	T T M M	T T M M	4 3 5 0	
2300-04		5	1 1 1 4 2 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-04	T T M M	T T M M	5 9 6 0	
2300-05		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-05	T T M M	T T M M	7 6 1 0	
2300-06		1 0 0 0 0	2 2 2 2 2 2 2	691.559.345.457 Privatkonto Sparbank	2305-06	T T M M	T T M M	1 0 0 0 0	
2300-07		1 0 0 0 0	2 2 2 2 2 2 2	4% K.-Obligation Sparbank	2305-07	T T M M	T T M M	3 7 9 5	
2300-08				613.112.1 Jugendsparkonto Sparkasse Tal	2305-08	T T M M	T T M M	0 3 0 5	
2300-09	EUR	3 0 0 0 0		3 ½ % Festgeld Wertbank 3.2.–3.5.2026	2305-09	T T M M	T T M M	2 4 9 0 0	
2300-10	USD	2 0 0 0 0		4 ¼ % Trostbank					
2300-11									
2300-12									
2300-13									
2300-14									
2300-15									
2300-16									
2300-17									
2300-18									
2300-19									
2300-20									
2300-21									
2300-22									
2300-23									
2300-24									

Bemerkungen

Zu- und Abgänge
Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw.
im Jahre 2026 sind die entsprechenden Zugangs-
bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen
Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmänni-
scher Regel) auf **ganze Franken** zu runden.
Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
CHF 100.50 = CHF 101

A Werte mit Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer
gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
1. Spar-, Privatkonto, Post-, Kontokorrent etc.
2. Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen über CHF 104'600
(Originalbescheinigungen sind beizulegen)

B Werte ohne Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer
gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen (Reihenfolge analog Vorperiode):
1. Kundenguthaben deren Bruttosatz CHF 200 – nicht übersteigt
2. Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Ausländische Wertschriften aller Art
4. Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Naturaltreffer
5. Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaft

* Code
G Geschäftsvormögen
N Nutznießungsvormögen
E Wertschriften aus Erbschaften
S Schenkung
Q Qualifizierte Beteiligung

Ertrag-Typ
qualifiziert

Verrechnungssteueranspruch
Der Verrechnungssteueranspruch ist **mit Rappen**
anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf
5 Rappen zu runden.
Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
CHF 30.875 = CHF 30.90

Zwischenbilanz
Übertrag ab Formular DA-1
Total Steuerwert

Zu übertragen in die
Steuerklärung Seite 4, Ziffer 30.1

539

Übertrag Bruttoertrag A in Kolonne Bruttoertrag B

540 4 8 3 . 0 0 ← davor

Die Einkünfte

Bruttoertrag 2026	B	Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	CHF ohne Rappen
mit echnungs- erabzug ohne Rappen	5 3	2309-01	
9 5 0	1 9	2309-02	
2 0 0		2309-03	
2 3 0		2309-04	
		2309-05	
		2309-06	
		2309-07	
		2309-08	
		2309-09	
		2309-10	
		2309-11	
		2309-12	
		2309-13	
		2309-14	
		2309-15	
		2309-16	
		2309-17	
		2309-18	
		2309-19	
		2309-20	
		2309-21	
		2309-22	
		2309-23	
		2309-24	
		2352	
		2362	
		2371	
		1 3 8 0	4 9 2
		542	1 3 8 0
		539	1 8 7 2
1 35%			
Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1			

Einkünfte im In- und Ausland

		Einkünfte		
		CHF ohne Rappen		
1.	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	1.1.-31.5. <i>Lohnausweis</i>	100	
1.2	Haupterwerb Person 1	<i>Lohnausweis</i>	101	
	Person 2	<i>Lohnausweis</i>	102	
	Nebenerwerb Person 1	<i>Lohnausweis</i>	103	
	Person 2	<i>Lohnausweis</i>		
2.	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)			
2.1	Haupterwerb Person 1	<i>Hilfsblatt</i>	120	
	Person 2	<i>Hilfsblatt</i>	121	
2.2	Nebenerwerb Person 1	<i>Hilfsblatt</i>	122	
	Person 2	<i>bzw. Aufstellung</i>	123	
3.	Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten			
3.1	AHV-/IV-Renten (100%) Person 1	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	130	
	Person 2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	131	
3.2	Renten / Pensionen	Betrag		
	Person 1	960	961	134
	Person 1	962	963	135
	Person 2	964	965	136
	Person 2	966	967	137
3.3	Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung			
	Person 1	<i>Bescheinigung</i>	140	
	Person 2	<i>Bescheinigung</i>	141	
3.4	Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder			
	Person 1	<i>Bescheinigung</i>	142	
	Person 2	<i>Bescheinigung</i>	143	
4.	Wertschriftenertrag			
4.1	Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien	<i>Wertschriftenverzeichnis</i>	150	
4.2	Davon aus qualifizierten Beteiligungen		151	
5.	Übrige Einkünfte und Gewinne			
5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen/getrennten Ehegatten / Partn.		160	
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		161	
5.3	Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen	<i>Aufstellung</i>	162	
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		163	
5.5	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	1641 <input type="checkbox"/> Monate	164	
6.	Nettoertrag aus Liegenschaften	<i>Liegenschaftenverzeichnis</i>	188	
7.	Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19		199	

5.1 und 5.2 Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5 Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. N

Barcode: 0106262612261

Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis

Berufsauslagen 2026

Kanton Zürich

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite)

AHVN13
13-seitig
Name: **Muster-Meister**
Arbeitgeber: **Fink AG**
Arbeitsort / Strasse: **Zürich / Ackerstrasse 87**

Gemeinde: **Zürich**
Vorname: **Felix**

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)

1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel
1.2 Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700
1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage
 Auto CHF 0.75 pro km
 Autofahrzeuge mit einem gelesenen Fahrzeug
 Anzahl Arbeitstage
 Anzahl km
 Autofahrzeuge pro Tag
 Anzahl km pro Jahr
 Abzug CHF ohne Rappen pro km

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
 wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verfüllt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen: pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200
 wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200
 bei durchgehender, mindestens achtsständiger Schicht-/Nachtarbeit:
 pro ausgewiesem Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

3.1 pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt (gemäss Aufstellung siehe Wegleitung)

5. Auslagen bei Nebenerwerb

5.1 pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung

6. Total der Berufsauslagen

7. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs für den Arbeitsweg

Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung)
Zeitpausen von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeugs
Standige Benützung während der Arbeitszeit zu Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers
Unmöglichkeit der Benützung des öffentl. Verkehrsmittels zufolge Krankheit / Gefährlichkeit (Arztzeugnis belegen)

Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahr

AHVN13
13-seitig
Name: **Muster-Meister**
Vorname: **Felix**

Gemeinde: **Zürich**
Vorname: **Felix**

Stadtsteuer CHF ohne Rappen
201 292
202 292
204 292
205 292
206 667
208 667
210 967
212 967
213 2860
216 1926
217 1926
220 1926
241 2042
243 2043
244 2044

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 11.1

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Versicherungsprämien 2026



1068262601261

StA Form. 360 (2025) 12.26

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

- Private Krankenversicherungsprämien
- Private Unfallversicherungsprämien
- Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien
- Zinsen von Sparkapitalen
- Zwischenbilanz
- Abzugswertige Prämienverbilligungen (soweit nicht schon unter Ziffer 1. berücksichtigt)

Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

(A) 606

CHF ohne Rappen

601	3025
602	850
603	3660
604	7535
607	7535
605	-
606	-

B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

- Für Vereinigte

die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden
- Übrige Steuerpflichtige

die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden
- Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

Zusätzlicher Abzug für jedes Kind Anzahl: 2
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbedürftige Person Anzahl: 1
Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbedürftige Person Anzahl: 1

Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

(B) 616

Stadtsteuer CHF ohne Rappen

5800	3700	611
8700	5550	
2900	1800	612
4150	2700	
1300	700	613
1300	700	614
700	615	
3500	2125	616

Bundessteuer CHF ohne Rappen

1542		
1083		
3500	2125	616

C. Abzug

Der niedrigere Betrag: (A) oder (B)

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 13

1636262601261

StA Form. 365 (2024) 12.26

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge		Abzüge		
		 Staatssteuer CHF ohne Rappen	 Bundessteuer CHF ohne Rappen	
11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	Berufsauslagen	220	1 9 2 6	
11.1 Person 1			1 3 3 3	
11.2 Person 2	Berufsauslagen	240	4 6 8 8	
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	250		
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen				
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/Partn.		254		
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		255		
13.3 Rentenleistungen CHF 2561	Zahlungsnachweis	256		
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a) <i>Bescheinigung</i>				
14.1 Person 1 eff.CHF	262	7 2 5 8	7 2 5 8	
14.2 Person 2 eff.CHF	263			
14.3 Einkauf Person 1	276	Person 2 278	3 5 0 0	
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien	Versicherungsprämien	270	2 1 2 5	
16. Weitere Abzüge:	<i>Bescheinigung</i>			
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen		280		
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Hilfblatt	292		
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		283		
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfblatt	3160		
16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)	Aufstellung	284	1 0 0	
16.6 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahr 2012–2026)		376		
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		290	2 5 8 3	
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20		299	2 3 2 0 5	
Einkommensberechnung				
19. Total der Einkünfte	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199	6 2 5 2 2	
20. Total der Abzüge	Übertrag von Ziffer 18	299	2 1 3 8 8	
21. Nettoeinkommen		310	4 1 1 3 4	
22. Zusätzliche Abzüge				
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfblatt	320		
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen	Aufstellung	324	1 2 0	
23. Reineinkommen	(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)	350	4 1 0 1 4	
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	 Staatssteuer  Bundessteuer			
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	9'400	6'800	7 8 3 3	
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	9'400	6'800		
24.2 Abzug für unterstützte Personen	Bestätigung	2'800	6'800	5 6 6 7
24.3 Abzug für Ehegatten / Partn.		—	2'800	1 1 6 7
25. Steuerbares Einkommen gesamt	(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)	390	3 3 1 8 1	
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:				
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394		
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396		
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		398	3 3 1 8 1	
Seite 3				



0106262603261

◀ [Ziffer 17]
█ $6'200 : 360 \times 150 = 2'583$
+ $14'100 : 360 \times 150 = 5'875$

◀ [Ziffer 24.1]
█ $18'800 : 360 \times 150 = 7'833$
+ $13'600 : 360 \times 150 = 5'667$

Das Vermögen

[Ziffer 31]

Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland																																																																																																																																									
30. Bewegliches Vermögen <table border="1"> <tr><td>30.1 Wertschriften und Guthaben</td><td colspan="3">Wertschriftenverzeichnis</td></tr> <tr><td>30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle</td><td colspan="3">400</td></tr> <tr><td>30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)</td><td colspan="3">404</td></tr> <tr> <td>Versicherungsgesellschaft</td> <td>Abschlussjahr</td> <td>Ablaufjahr</td> <td>Steuerwert</td> </tr> <tr> <td>ABC-Gesellschaft</td> <td>2007</td> <td>2041</td> <td>5'470</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td colspan="3">406</td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3">5'470</td> </tr> <tr> <td>30.4 Motorfahrzeuge: PW</td> <td>Kaufpreis: 33'000</td> <td>Kaufjahr: 2025</td> <td>412</td> </tr> <tr> <td>30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile</td> <td colspan="3">Aufstellung</td> </tr> <tr> <td>30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:</td> <td colspan="3">414</td> </tr> <tr> <td>31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009</td> <td colspan="3">416</td> </tr> <tr> <td>31.1 Zum Verkehrswert besteuert</td> <td colspan="3">Liegenschaftenverzeichnis</td> </tr> <tr> <td>31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft)</td> <td colspan="3">422</td> </tr> <tr> <td>32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschafften</td> <td colspan="3">Hilfsblatt A</td> </tr> <tr> <td>33. Total der Vermögenswerte</td> <td colspan="3">430</td> </tr> <tr> <td>34. Schulden</td> <td colspan="3">460</td> </tr> <tr> <td>35. Steuerbares Vermögen gesamt</td> <td colspan="3">470</td> </tr> <tr> <td>36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:</td> <td colspan="3">490</td> </tr> <tr> <td>36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen</td> <td colspan="3">494</td> </tr> <tr> <td>36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland</td> <td colspan="3">496</td> </tr> <tr> <td>37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich</td> <td colspan="3">498</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> 40. Kapitalleistungen <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/> aus AH/IV</td><td><input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police</td><td><input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile</td><td></td></tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> 50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaft Beteiligung an Erbgemeinschaften </td> </tr> <tr> <td>50.1 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 erhalten von</td> <td colspan="3">Wert: 516</td> </tr> <tr> <td>50.2 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 ausgerichtet an</td> <td colspan="3">Wert: 519</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt Bergamo, 30. Juni 2026 Ort und Datum Felix Muster Unterschrift Person 1 </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> Regula Muster Unterschrift Person 2 </td> </tr> <tr> <td colspan="4">  0106262604261 </td> </tr> <tr> <td colspan="4"> Seite 4 </td> </tr> </table>				30.1 Wertschriften und Guthaben	Wertschriftenverzeichnis			30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	400			30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)	404			Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert	ABC-Gesellschaft	2007	2041	5'470	Total	406				5'470			30.4 Motorfahrzeuge: PW	Kaufpreis: 33'000	Kaufjahr: 2025	412	30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile	Aufstellung			30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:	414			31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009	416			31.1 Zum Verkehrswert besteuert	Liegenschaftenverzeichnis			31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft)	422			32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschafften	Hilfsblatt A			33. Total der Vermögenswerte	430			34. Schulden	460			35. Steuerbares Vermögen gesamt	470			36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:	490			36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen	494			36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland	496			37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich	498			40. Kapitalleistungen <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/> aus AH/IV</td><td><input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police</td><td><input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile</td><td></td></tr> </table>				<input type="checkbox"/> aus AH/IV	<input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	<input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police	<input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)	<input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile		50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaft Beteiligung an Erbgemeinschaften				50.1 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 erhalten von	T	T	M	M	Wert: 516			50.2 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 ausgerichtet an	T	T	M	M	Wert: 519			Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis				Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt Bergamo, 30. Juni 2026 Ort und Datum Felix Muster Unterschrift Person 1				Regula Muster Unterschrift Person 2				 0106262604261				Seite 4			
30.1 Wertschriften und Guthaben	Wertschriftenverzeichnis																																																																																																																																								
30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	400																																																																																																																																								
30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)	404																																																																																																																																								
Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert																																																																																																																																						
ABC-Gesellschaft	2007	2041	5'470																																																																																																																																						
Total	406																																																																																																																																								
	5'470																																																																																																																																								
30.4 Motorfahrzeuge: PW	Kaufpreis: 33'000	Kaufjahr: 2025	412																																																																																																																																						
30.5 Geschäfts-/Korporationsanteile	Aufstellung																																																																																																																																								
30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung:	414																																																																																																																																								
31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009	416																																																																																																																																								
31.1 Zum Verkehrswert besteuert	Liegenschaftenverzeichnis																																																																																																																																								
31.2 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft)	422																																																																																																																																								
32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschafften	Hilfsblatt A																																																																																																																																								
33. Total der Vermögenswerte	430																																																																																																																																								
34. Schulden	460																																																																																																																																								
35. Steuerbares Vermögen gesamt	470																																																																																																																																								
36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:	490																																																																																																																																								
36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen	494																																																																																																																																								
36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland	496																																																																																																																																								
37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich	498																																																																																																																																								
40. Kapitalleistungen <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/> aus AH/IV</td><td><input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police</td><td><input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile</td><td></td></tr> </table>				<input type="checkbox"/> aus AH/IV	<input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	<input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police	<input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)	<input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile																																																																																																																																	
<input type="checkbox"/> aus AH/IV	<input type="checkbox"/> aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)																																																																																																																																								
<input type="checkbox"/> aus Freizeitgeldkonto/-police	<input type="checkbox"/> aus anderer unaner Form der geb. Selbstdvorsorge (3. Säule a)																																																																																																																																								
<input type="checkbox"/> infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile																																																																																																																																									
50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaft Beteiligung an Erbgemeinschaften																																																																																																																																									
50.1 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 erhalten von	T	T	M	M	Wert: 516																																																																																																																																				
T	T	M	M																																																																																																																																						
50.2 Am <table border="1"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td></tr></table> 2026 ausgerichtet an	T	T	M	M	Wert: 519																																																																																																																																				
T	T	M	M																																																																																																																																						
Übertrag aus dem Liegenschaftenverzeichnis																																																																																																																																									
Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt Bergamo, 30. Juni 2026 Ort und Datum Felix Muster Unterschrift Person 1																																																																																																																																									
Regula Muster Unterschrift Person 2																																																																																																																																									
 0106262604261																																																																																																																																									
Seite 4																																																																																																																																									

Steuertarife und Steuerberechnung

Die aktuellen Steuertarife finden Sie unter www.zh.ch/steuern (Privatpersonen/Steuererklärung). Für die Berechnung Ihrer Steuern bieten wir Ihnen zudem ein Programm an.

Bitte beachten Sie, dass der Steuerrechner ein Hilfsmittel für die provisorische Berechnung des geschuldeten Steuerbetrags ist. Für die Steuerzahlung ist einzig der Betrag auf der Steuerrechnung massgebend.

Für Ihre Notizen



